

Satzung

der Stadt Kaiserslautern vom 27.07.2000
über das besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 des Baugesetzbuches
Bereich: Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2141 und BGBl. 1998 I S. 137) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 13. März 2000 folgende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kaiserslautern ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in der die Stadt Kaiserslautern das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Fläche:
Bereich: Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung
(vorgesehene Nutzung: gewerbliche Bauflächen)
- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Fläche ist in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene Linie umgrenzt.
- (3) Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Anwendungsgrundlagen

Die in § 2 bezeichnete Fläche ist als Bereich, in welchem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes abgeleitet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 27.07.2000
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 08.08.2000 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 09.08.2000 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 28.12.2000
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtoberinspektor

